

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dätgen (Beitragsatzung)

Inhalt:

Satzung vom 30.10.87, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 45 vom 7.11.87
1. Änderung vom 14.12.93, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 5 vom 5.2.94
2. Änderung vom 30.6.97, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 27 vom 5.7.97

§ 1 - ANSCHLUßBEITRAG	2
§ 2 - GEGENSTAND DER BEITRAGSPFLICHT	2
§ 3 - ENTSTEHUNG DER BEITRAGSPFLICHT	2
§ 4 - BEITRAGSMAßSTAB UND BEITRAGSSATZ	2
§ 5 - BEITRAGSPFLICHTIGER	4
§ 6 - VORAUSZAHLUNGEN	4
§ 7 - FÄLLIGKEIT DES BEITRAGES	4
§ 7 A - DATENVERARBEITUNG	4
§ 8 - KOSTENERSTATTUNG FÜR DIE HERSTELLUNG VON GRUNDSTÜCKSANSCHLUßKANÄLEN	5
§ 9 - INKRAFTTRETEN.....	5

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-H., S. 410), der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17.3.1978 (GVOBl. Schl.-H., S. 71) und des § 14 der Abwassersatzung vom 30.4.1987 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 22. Oktober 1987 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Anschlußbeitrag

- (1) Die Gemeinde Dätgen erhebt zur Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage einen Anschlußbeitrag sowie Kostenerstattungen für die Herstellung der Grundstücksanschlußkanäle (Aufwendungsersatz).
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau
 - a) der Abwasserreinigungsanlage (Kläreteiche)
 - b) von Hauptsammlern, Druckleitungen und Hebeanlagen
 - c) von Straßenkanälen
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2 - Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlußleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlußleitung an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 3 - Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluß des Grundstückes an die Abwasseranlage ermöglichen.

§ 4 - Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Anschlußbeitrag errechnet sich

- a) bei aus der Anzahl der auf dem Grundstück anzuschließenden oder angeschlossenen selbständigen Wohneinheiten sowie nach deren Wohnflächen entsprechend Abs. 2,
- b) bei ausschließlich gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücken oder Räumen nach deren Nutzfläche entsprechend Abs. 2,
- c) bei gemischt genutzten Grundstücken, sie sowohl dem Wohnen als auch der gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebsnutzung dienen (dazu gehören auch landwirtschaftliche Betriebsgrundstücke, die z.Z. nicht bewirtschaftet werden),
 - hinsichtlich des Wohnanteils nach der Wohnfläche entsprechend Abs. 2,
 - hinsichtlich des gewerblichen Betriebsanteils nach der Nutzfläche gemäß Abs. 3
 - hinsichtlich des landwirtschaftlichen Betriebsanteils nach der Gebäudefläche entsprechend Abs. 4

(2) Der Anschlußbeitrag beträgt bei einer Wohnfläche

bis 60 qm	813,00 DM
von 61 qm bis 90 qm	1.219,00 DM
von 91 qm bis 120 qm	1.626,00 DM
von 121 qm bis 150 qm	2.032,00 DM
über 150 qm	2.439,00 DM

(3) Der Anschlußbeitrag bei gemischt genutzten Grundstücken hinsichtlich des gewerblichen Betriebsanteils beträgt bei einer Nutzfläche

ab 20 qm bis 90 qm	1.053,00 DM
von 91 qm bis 120 qm	1.404,00 DM
von 121 qm bis 150 qm	1.755,00 DM
über 150 qm	2.106,00 DM

(4) Der Anschlußbeitrag bei gemischt genutzten Grundstücken hinsichtlich des landwirtschaftlichen Betriebsanteils beträgt bei einer Gebäudefläche

ab 100 qm bis 500 qm	460,00 DM
von 501 qm bis 1.000 qm	920,00 DM
über 1.000 qm	1.380,00 DM

(5) Bei unbebauten Wohn- und / oder Gewerbegrundstücken gilt als Wohnfläche die mit 0,7 vervielfachte zulässige Geschoßfläche nach Maßgabe des Bebauungsplanes. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Geschoßfläche die Geschoßfläche, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt.

(6) Bei der Ermittlung der anrechenbaren Wohnfläche nach Abs. 2 ist die Zweite Berechnungsverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß Waschküchen zur Wohnfläche gerechnet werden und ein Abzug nach § 44 Abs. 3 nicht zulässig ist.

Als gewerbliche Nutzfläche gelten auch Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen, Schulen usw.), privaten Vereinigungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Künstler usw.) nicht für Wohnzwecke genutzt

werden. Sind auf gemischt genutzten Grundstücken lediglich Gewerbeflächen unter 20 qm vorhanden, so werden diese Flächen der Wohnfläche zugerechnet. Die Nutzflächen sind bei Räumen nach den Innenmaßen zu ermitteln.

Die Ermittlung des landwirtschaftlichen Betriebsanteils erfolgt nach den Außenmaßen der Gebäude, wobei Gebäudeteile, in denen sich Wohnflächen befinden, nicht angerechnet werden. Sind auf gemischt genutzten Grundstücken der Landwirtschaft dienende Gebäudeflächen unter 100 qm vorhanden, so bleiben diese Flächen anrechnungsfrei.

§ 5 - Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 - Vorauszahlungen

Sobald mit dem Bau der Abwasseranlage begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen Vorauszahlungen bis zur vollen Höhe des Anschlußbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst. Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 - Fälligkeit des Beitrages

Der Anschlußbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 a - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt und den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind. Das Amt Nortorf-Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorf-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser

Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 8 - Kostenerstattung für die Herstellung von Grundstücksanschlußkanälen

- (1) Grundstücksanschlußkanal ist der Anschlußkanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis etwa 1 m hinter der Grenze des zu entwässernden Grundstücks, einschließlich Kontroll- und Reinigungsschacht.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlußkanälen sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Die §§ 5 bis 7 gelten entsprechend.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 1987 in Kraft.

Dätgen, den 30. Oktober 1987
Gemeinde Dätgen
Der Bürgermeister